

## Dünnere Strohalm für Hoteliers

Entschädigungen könnten für erste Schließungsphase fließen – Versicherungen stehen bei Zahlungen auf der Bremse

Andreas Schnauder

Es waren hektische Tage: Am 15. März, einem Sonntag, beschloss das Parlament im Eiltempo die Grundlagen für Betriebsschließungen und Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Ausbreitung. In der ersten Aufregung wurde einer neuen Regelung noch keine allzu große Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl sie massive Konsequenzen hat: die Behandlung der Umsatzausfälle.

Nach dem Epidemiegesezt hat die öffentliche Hand Unternehmen, die wegen der Infektionsgefahr die Läden dichtmachen müssen, den Verdienstentgang abzugelten. Doch genau diese Bestimmung wurde vom Gesetzgeber mit dem Covid-19-Maßnahmegesezt außer Kraft gesetzt. Dabei steht viel Geld auf dem Spiel. Allein dem Handel entgeht wegen geschlossener Geschäfte jede Woche eine Milliarden Euro an Umsatz. Wie bereits angekündigte Klagen

beim Verfassungsgericht ausgehen werden, steht in den Sternen.

Allerdings gibt es eine Branche, die trotz der Gesetzesänderung einen Anspruch hat, wenn auch einen limitierten: Es geht um jene Hotels, die schon vor dem neuen Gesetz gesperrt wurden. Angesichts der von Ischgl ausgehenden Berichte über die Verbreitung des Covid-19-Virus reagierten rund 30 Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten. Alle wichtigen Skiregionen mussten die Wintersaison beenden.

### Behörden warten ab

Die Verordnungen wurden noch auf Basis des Epidemiegesezt erlassen, das eben Entschädigungen bei Schließungen vorsieht. Daher pochen jetzt rund 5000 Beherbergungsbetriebe auf die Kompensation des Verdienstentgangs. Bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten sind schon zahlreiche Anträge auf Ausgleichszahlung

eingegangen. Die Behörden reagieren abwartend. Man müsse noch auf „verbindliche Richtlinien“ des Gesundheitsministeriums warten, um die Ansuchen bearbeiten zu können. Interessanterweise werden die Betriebe von den regionalen Wirtschaftskammern unterstützt, deren Präsident Harald Mahrer die Streichung der generellen Entschädigungsansprüche verteidigt hat.

Auch Prozessfinanzierer sind mit von der Partie. Einem Sammelverfahren von Advofin beispielsweise haben sich laut Geschäftsführer Gerhard Wüest 452 Unternehmen angeschlossen, eine Teilnahme ist noch bis Freitag möglich. Vertreten werden auch Seilbahnen, die allerdings nach einem anderen Paragraphen ihren Betrieb einstellen mussten. Wüest ist der Ansicht, dass auch sie entschädigt werden sollten.

Um allzu große Summen geht es dabei nicht, denn Ende März wurden die Hotels österreichweit nach Covid-19-Maßnahmegesezt

gesperrt, das eben Kompensationszahlungen ausgehebelt hat. Somit können die Betriebe jedenfalls für knapp zwei Wochen ihre Ansprüche erheben, erläutert Anwalt Georg Schima, der die Hoteliersvereinigung vertritt. Selbst für die kurze Zeit wäre eine Abgeltung des Verdienstentgangs angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Situation ein wichtiger Beitrag.

Allerdings würde die Befriedigung der Ansprüche erst recht zu neuen Diskussionen darüber führen, warum Hotels in Wien oder der Steiermark nichts erhalten, jene in den Skigebieten aber schon. Auch Bars und Restaurants, ja selbst Handel und andere Dienstleister würden wohl darauf pochen, ebenso einen Schadenersatz zu erhalten wie das Hotel in St. Anton am Arlberg.

Noch einen Aspekt gibt es für Hoteliers. Versicherungen für Betriebsunterbrechungen würden nur für die Phase der Schließung nach Epidemiegesezt zahlen, sagt

der Obmann der Sparte Tourismus in der Wirtschaftskammer Salzburg, Georg Imlauer. Er betont, dass mit den späteren Covid-Gesetzen die Versicherungen „außen vor sind“. Für Imlauer ist der Schritt unverständlich. Der Bund hätte sich viel Geld erspart, hätte er die Assekuranzen in die Pflicht genommen.

Doch selbst bei den Forderungen nach Epidemiegesezt gehen die Versicherungen in Deckung. Einige weisen darauf hin, dass das Geschäft wegen Reisebeschränkungen und anderen Restriktionen ohnehin zum Erliegen gekommen wäre. Dem STANDARD liegt ein Schreiben einer Assekuranz an einen Hotelier vor, wo sich diese zur Übernahme von 15 Prozent des Betriebsaufalls für 30 Tage einverstanden erklärt. Dabei

handle es sich um eine „freiwillige Leistung“. Sie erfolge nur, „wenn Sie im Nachhinein keine Ansprüche aus der Seuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung erheben“.